

Chinesische Sprachschule in Bayern

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Die Schule trägt den Namen "Chinesische Sprachschule in Bayern". Sie soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden. Nach der Eintragung führt sie den Zusatz "e.V." in ihrem Namen. Im Folgenden wird die Schule auch als Verein bezeichnet.
- 1.2 Der Sitz der Schule ist München.

§ 2 Zwecke

- 2.1 Die Schule bezweckt die chinesisch-sprachliche Erziehung von Kindern aus München und Umgebung. Um dies zu erreichen, sind insbesondere folgende Ziele vorgesehen:
 - Schaffung einer Sprachumgebung für die SchülerInnen,
 - Unterrichtserteilung mit systematischen Lehrmethoden und Lehrstoffen,
 - Vermittlung der Grundkenntnisse der chinesischen Sprache,
 - Vermittlung der chinesischen Geschichte und Kultur.
- 2.2 Die Schule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3 Die Schule ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 SchülerInnen

- 3.1 Jedes Kind im Schulalter kann von der Schule aufgenommen werden, wenn es chinesisch lernen will.
- 3.2 Die Eltern (bzw. Erziehungsberechtigte, das gleich unten) müssen sich an die Satzung halten und pünktlich die Schulgebühren bezahlen. Ein Antrag auf Schulaufnahme der Kinder muss von den Eltern gestellt und dieser dann durch den Schulvorstand zugelassen werden (Siehe § 9 „Schulvorstand“).
- 3.3 Die an dem Unterricht beteiligten SchülerInnen müssen sich an die Unterrichtszeit halten, ohne sich zu verspäten, frühzeitig zu gehen bzw. ohne Gründe dem Unterricht fernzubleiben. Bei Abwesenheit wegen Krankheiten oder anderen Angelegenheiten ist eine rechtzeitige Mitteilung der Entschuldigung bei den LehrerInnen erforderlich.

§ 4 LehrerInnen

- 4.1 LehrerInnen werden durch öffentliche Stellenausschreibung eingestellt. Unsere Schule versucht möglichst LehrerInnen mit entsprechender Ausbildung und Unterrichtserfahrungen einzustellen.
- 4.2 Die Namen der LehrerInnen werden von dem Schulvorstand vorgeschlagen und anschließend wird zur Einstellung entschieden. Die Probezeit beträgt ein halbes Jahr. Das Arbeitsverhältnis wird auf ein Jahr befristet (inkl. der Probezeit), kann aber nach der Zustimmung des Schulvorstandes verlängert werden.
- 4.3 Eine Anstellung und Vertragsverlängerung bzw. Kündigung eines Lehrers bzw. einer Lehrerin muss mindestens 8 Wochen davor in schriftlicher Form mitgeteilt werden.
- 4.4 Die LehrerInnen sind verpflichtet, Rückmeldungen der Eltern und des Schulvorstandes entgegenzunehmen, um die Unterrichtsqualität ständig zu bessern.
- 4.5 Die LehrerInnen bekommen das Honorar von der Chinesischen Sprachschule in Bayern e.V.
- 4.6 Die LehrerInnen dürfen nicht in Namen der Schule private SchülerInnen aufnehmen.

§ 5 Lehrtätigkeiten

- 5.1 Lehrinhalt, Lehrplan und Prüfungen werden von den LehrerInnen nach der Beratung mit dem Schulvorstand erarbeitet.
- 5.2 Es werden die in China allgemein verwendeten Schulbücher in der Schule benutzt. Auf dieser Grundlage kann der Schulvorstand je nach Lehrbedarf andere Lehrbücher hinzufügen.

- 5.3 Die Schulklassen werden nach Alter und Niveau der Kinder aufgeteilt.
- 5.4 Das Schuljahr und die Ferien orientieren sich nach den in Bayern gängigen Regelungen.

§ 6 Eltern

- 6.1 Die Eltern können Mitglieder des Vereins werden (siehe § 7 der Satzung).
- 6.2 Die Eltern sind verpflichtet, bei der Führung der Schule mitzuwirken. Sie haben auch das Recht, hinsichtlich der Schulverwaltung und Unterrichtsqualität Vorschläge zu machen.
- 6.3 Die Eltern sind verpflichtet, für eine rechtzeitige Erledigung der Hausaufgaben ihrer Kinder zu sorgen.
- 6.4 Die Eltern sind verpflichtet, gemäß den Vorschriften der Schule pünktlich die Schulgebühren zu bezahlen.
- 6.5 Die Eltern sollen ihren Kindern respektvollen und liebevollen Umgang mit den LehrerInnen bzw. den jüngeren Kinder vermitteln und die Kinder sollen die Schulanlagen gut behandeln.

§ 7 Mitglieder

- 7.1 Die Eltern, die Erziehungsberechtigte der SchülerInnen und die LehrerInnen der chinesischen Sprachenschule können Mitglied der Verein werden. Die Mitgliedschaft wird automatisch beendet, sobald die SchülerInnen die chinesische Sprachenschule verlassen oder die LehrerInnen ihre Lehrtätigkeit beenden.
- 7.2 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 7.3 Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand vier Wochen im Voraus schriftlich zu erklären. Ein Mitglied scheidet außerdem durch Ausschluß oder mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, Ruf und Belangen der Schule zu bewahren, bei der Verwaltung und Organisation der Schule zu helfen, Satzungen des Vereins und Regeln der Schule zu befolgen und die Tätigkeit der LehrerInnen und des Vorstands aktiv zu unterstützen.
- 7.5 Mitglieder, die gegen die Zwecke der Schule verstoßen, Ruf und Belangen der Schule schaden oder den gewöhnlichen Betrieb der Schule stören können durch den Vorstand mit einer schriftlichen Verwarnung, dem Schuleintrittsverbot bis zum Ausschluss der Mitgliedschaft belegt werden.
Zum Ausschluss eines Mitglieds ist eine Mehrheit von zwei Dritteln des Vorstands erforderlich.
- 7.6 Nach Beendigung der Mitgliedschaft enden außer der Verbindlichkeit die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das Entscheidungsorgan der Schule.
- 8.2 Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die nicht anwesenden Mitglieder können ihre Stimme schriftlich durch die anwesenden Mitglieder abgeben oder sich durch diese mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal in zwei Jahren einberufen. Die Tagesordnung ist mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich anzukündigen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom Schulleiter (siehe § 9 der Satzung), bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, geleitet. Die Mitgliederversammlung wird protokolliert.

Der Protokollführer wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die anwesenden Mitglieder bewilligt. Das Protokoll wird von dem Versammlungsleiter und zwei anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

- 8.4 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
- Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - Bewilligung und Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 - Bewilligung der Finanzplanung,
 - Festlegung der Schulgebühren,
 - Änderung der Satzung.

§ 9 Schulvorstand

- 9.1 Der Schulvorstand ist das Ausführungsorgan der Schule.
- 9.2 Der Vorstand besteht aus sieben Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse des Schulvorstands sind durch einfache Mehrheit zu bestimmen. Der Schulleiter, der Direktor der Schule und Vorsitzender des Schulvorstandes ist, wird innerhalb sieben Vorstandsmitgliedern in Vorstandsgremium gewählt. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 9.3 Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 100 € (m.W. einhundert Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 9.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und hat eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Aufgabenverteilung des Vorstands wird unter den Vorstandsmitgliedern vereinbart. In der Mitgliederversammlung sollen gleichzeitig 1-2 Ersatz-Vorstandsmitglieder gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird automatisch ein Ersatz-Vorstandsmitglied die vakante Stelle besetzen; Wenn es mit Ersatz-Vorstandsmitgliedern nicht ausreicht, dann ist eine Sonder-Mitgliederversammlung innerhalb acht Wochen einzuberufen und ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit zu wählen.
- 9.5 Wenn ein Vorstandsmitglied selbst oder seine Familienangehörigen entgeltliche Lehraufgaben übernehmen, muss er von den Diskussionen über die Bezahlung der Lehrkräfte fernbleiben.
- 9.6 Die Aufgaben des Vorstands sind u.a.:
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Jahresfinanzplans,
 - Aufnahme von neuen SchülerInnen,
 - Anwerben von neuen LehrerInnen,
 - Konzeption der Lehrveranstaltungen mit den LehrerInnen,
 - Vertreten der Schule nach außen,
 - Entgegennahme der Beiträge,
 - Festlegung der Entlohnung der LehrerInnen,
 - Auszahlung der Entlohnung für LehrerInnen,
 - Organisation der Veranstaltungen,
 - Formulierung und Änderung der Schulordnung von der chinesische Sprachenschule in Bayern e.V.
 - Bestrafung der gegen diese Satzung verstoßenden oder Belangen der Schule schadenden Mitglieder.

§ 10 Finanzverwaltung

- 10.1 Die Schule wird von Schulgebühren und Spenden finanziert.
- 10.2 Die Schule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 10.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 10.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 10.5 Bei Auflösung der Schule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Schule an das Schulreferat der Landeshauptstadt München, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung der Fremdsprachenausbildung zu verwenden hat.

§ 11 Satzungsänderung

- 11.1 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder der hierzu besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung erforderlich.
- 11.2 Zur Änderung der Zwecke des Vereins (§2. der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 12 Auflösung der Schule

- 12.1 Die Auflösung der Schule kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 12.2 Die Auflösung der Schule obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

§ 13 Schlussabstimmung

- 13.1 Die alte Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28.11.1998 beschlossen.
- 13.2 Die Veränderungsaufgabe dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 18.06.2016 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 13.3 Die Satzung wird sowohl auf Chinesisch als auch auf Deutsch erlassen. Bei rechtlicher Auslegung ist die deutsche Edition endgültig.
- 13.4 Der Erklärungsrecht dieser Satzung gehört zu dem Vorstand.